- 35. Kann ber Urheber eines Wertes ber Tontunk die Wiedergabe bes Werkes mittels Grammophons verbieten?

 Gesey, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tontunft, vom 19. Juni 1901 § 22.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1909 i. S. W. Chefrau (Kl.) w. Deutsche Grammophon-Altiengesellschaft (Bell.). Rep. I. 220/08.
 - L Landgericht I Berlin.
 - IL Rammergericht bafelbft.

Der Klägerin stand das Urheber- und Berlagsrecht an sämtlichen Kompositionen ihres Ehemannes, des Musiters L. W., darunter der Komposition des Hepselschen Gedichtes: "Sei gegrüßt, du
mein schönes Sorrent!" und der Operette "Intognito", zu. Die Beklagte vertried Grammophonplatten, auf die sie die genannten Kompositionen übertragen hatte. Die Klägerin erhob deshalb mit Zustimmung ihres Shemannes Klage und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die genannten Kompositionen nicht mehr auf Grammophonplatten übertragen zu lassen, auch nicht mehr zu vervielsättigen und in Verkehr zu bringen, sowie die in ihrem Besiße
noch besindlichen Grammophonplatten, auf welche die Kompositionen
übertragen waren, zu vernichten, endlich 3000 M Schadensersah zu
zahlen. Die erste Instanz erkannte nach den Klaganträgen, die zweite Instanz wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Grünbe:

"Der Urheber eines Wertes ber Tonkunst hat die ausschließliche Besugnis, das Wert zu vervielfältigen, gewerdsmäßig zu verbreiten oder öffentlich aufzusühren (§§ 1 und 11 des Gesets vom 19. Juni 1901). Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Versahren sie bewirkt ist (§ 15 Sat 1). Jedoch bestimmt § 22 die Zulässigteit der Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Vert der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musiksüchen bienen (Sat 2), eine Vorschrift, die in dem solgenden Sate ausdrücklich auch auf auswechselbare Bestandteile ausgedehnt ist. Der § 22 Sat 1 Littlichsel, macht also eine Ausnahme von dem Verdote Wervielfältigung zugunsten der Instrumente, "welche zur mechanischen Wiedergabe von Musiksücken" dienen. Eine Ausnahme von dieser Ausnahme macht wieder der § 22 Sat 2 hinsichtlich der Instrumente,

"burch die das Wert hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Beitmaßes nach Art eines persönlichen Bortrages wiedergegeben werden kann."

In ber Regierungsvorlage war biefer Ausnahme von ber Ausnahme nicht gedacht; vielmehr bestimmte Sat 2 lediglich:

"Als Borrichtungen gelten auch auswechselbare Scheiben, Platten, Banber und bergl."

Man hielt biese Bestimmungen zum Schutze ber beutschen Industrie im Konturrenzkampse mit der ausländischen für notwendig, da nach dem Schlußprototolle der Berner Konvention vom 9. September 1886 Nr. 3 die Fabrilation und der Berlauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstüden dienen, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

In der Reichstagskommission wurde ein Pianola vorgeführt, und man überzeugte sich, daß der Bortrag der Komposition mit hilse des Pianolas von dem Vortrage durch einen in der Technik hervorragend geschulten Spieler nicht oder doch nur von den Kennern der größten Feinheiten unterschieden werden kann. Man suchte nun Instrumente mit den Wirkungen des Pianolas von den älteren mechanischen Musikwerken abzugrenzen; nur für letztere sollten die Werke der Tonzunst freigegeben werden. Man mußte jedoch darauf verzichten, in "äußeren Merkmalen" (Tasten oder Hebel) oder in dem "Verwendungszweck" ein Kriterium zu sinden; vielmehr hielt man die musikalische Wirkung für allein ausschlaggebend. Hiernach ist der jetzige § 22 gefaßt.

Bgl. Reichstagstommissionsbericht über ben Entwurf des LitUrhBes. S. 43 fig.

Bei ber Beratung des Geschentwurs im Plenum erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding in Erwiderung auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Arendt, der von der Beunruhigung der phonographischen Industrie gesprochen hatte, daß er in Übereinstimmung mit Dr. Arendt der Ansicht sei, die Phonographen, an die man bei Absassiung des Gesehes wohl gedacht habe, würden zwar unter den ersten Sat des § 22 sallen, nicht aber unter den Schlufteil des zweiten Sates.

Bgl. Sipungsprot. X. Legislaturper. 2. Seffion S. 2202.

Die Auffassung des Staatssekretärs Dr. Nieberding wird in den Kommentaren bekämpft. Müller (Das Deutsche Urheber- und Berlagsrecht) bezeichnet sie (Bd. 1 S. 90) als "nicht unbedenklich". Allseld, Kommentar § 22 Bem. 4, hält auch den Schlußsat des § 22 auf Phonographen sür anwendbar. Die Kommentare (vgl. auch Kuhlenbeck, Urheberrecht S. 153) heben hervor, das Privileg bestehe nur für die kleinen, kastenartigen Instrumente. Rohler (Urheberrecht S. 206 flg.), der die Auslieserung der Tonmeisterwerke an die selbstätigen Spielwerke beklagt, weist auf die seltsame Folge hin, daß sich die Tonsetzer eine geistlose, mechanisch ertötende Darstellung ihrer Werle gefallen lassen müssen, nicht aber eine solche, die einigermaßen danach strebt, dem Gedankengehalte gerecht zu werden.

Das Landgericht hat angenommen, daß bei dem Grammophon das Tonwert durch das Instrument nach Art eines persönlichen Bortrages wiedergegeben werde.

Das Rammergericht ift anberer Ansicht. Es erkennt an, baß nach ber Auffassung ber Reichstagskommission bas unterscheibenbe Merkmal in ber musikalischen Wirkung gesucht wurde. Es halt diese

Ermaqung aber nicht für ausschlaggebend, weil ber Wortlaut bes § 22 Schlußlaß

"burch bie bas Werk . . . nach Art eines perfonlichen Vortrags

wiedergegeben werben tann"

auf Bhonographen und Grammophone nicht paffe. Das Charatteriftische bes perfonlichen Bortrags beftebe barin, bag ber Bortragende in Beitmaß, Tondauer und Tonftarte wechseln tonne. Beim Grammophon fehle aber jede Möglichkeit, bas Tonwert zu nuancieren. So wie bas Wert in den Apparat hineingesungen ift, bleibt es für Die gange Dauer der Berwendbarteit ber Blatte ftarr und unabanderlich figiert." Die gegenteilige Anficht führe überbies ju bem prattifch unverwertbaren Refultate, daß man bas einzelne Instrument je nach feiner Bolltommenheit unter ben Schlugfat bes § 22 fallen lassen musse ober nicht.

Der Auffaffung bes Rammergerichts ift beigutreten.

Das Gefet hebt aus ber gewöhnlichen mechanischen Wiebergabe bes Musikwerkes, wie fie zweifelsohne auch burch Phonographen und Grammophone bewirft wirb, eine besondere Art heraus, nämlich die, bei ber bas Musikwert hinfichtlich ber Starte und Dauer bes Tones und hinsichtlich bes Reitmaßes nach Art eines perfonlichen Bortraas wiebergegeben werben fann. Es fagt nicht "wiebergegeben wird", fonbern "wiedergegeben werben tann" und weift bamit auf bie Moglichfeit bin, bie Wiebergabe nach Art eines verfonlichen Bortraas su beeinfluffen. Dies gerade'ift auch beim Bianola bas Charafteriftische. Der Bortragenbe ift bier in ber Lage, die Wiebergabe bes Musitwerles nach feiner perfonlichen Auffaffung in ben vom Gefete berborgehobenen Richtungen zu beftimmen. hierburch wird bie Wiebergabe in gewiffem Dage felbft eine perfonliche, eine individuelle. Gie wirkt nach Art eines perfonlichen Bortrags. Beim Grammophon und beim Phonographen ift bies unmöglich. Alles Perfonliche ift bei ber Borführung bes Phonographen ausgeschaltet; nur bas Dechanische ift in Wirtsamteit. Gine Beeinfluffung ber Wiebergabe bes Musitftudes bei Vorführung bes Phonographen ift ausgeschloffen, wenn nicht bie Wiebergabe felbft gerftort fein foll. In biefer Weise ift die Gefetes= beftimmung auch in ben beteiligten Rreifen aufgefaßt worben. Boltmann fennzeichnet in feiner Brofcure "Bur Reugestaltung bes Urheberichutes gegenüber mechanischen Musikinftrumenten" (Leipzig 1909) bie im Schlußsage bes § 22 bezeichneten Inftrumente turz als "bie einwirkungsmöglichen". Die Sinwirkungsmöglichkeit ist beim Pianola gegeben; sie ist ausgeschlossen beim Phonographen, der das auf der Platte fizierte Musikstüd stets nur in ganz derselben Weise mechanisch wiedergibt, wie es bei Herstellung der Platte aufgenommen wurde. "...